



Gesetzliche Änderungen 2023

Inhalt

Gesetzliche Änderungen 2023.....	1
Inhalt	1
1. Steuern	2
1.1 Grundfreibetrag.....	2
1.2 Solidaritätszuschlag	2
1.3 Verpflegungspauschbetrag.....	2
1.4 Pendlerpauschale erhöht	2
1.5 Mobilitätsprämie	2
1.6 Arbeitnehmerpauschbetrag	2
1.7 Pauschale für Homeoffice	2
2. Sozialversicherung.....	3
2.1 Beitragssätze	3
2.2 Beitragsbemessungsgrenzen.....	3
2.3 Midi- Jobber.....	3
2.4 Abgabetermine und Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge 2023	4
2.5 Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	4
3. Weitere Änderungen.....	4
3.1 Mindestlohn	4
3.2 Mindestvergütung für Auszubildende	4
3.3 Sachbezugswerte.....	4
3.4 KUG.....	4
3.5 Inflationsausgleichsprämie	5
3.6 Unternehmensnummer der Berufsgenossenschaft	5
3.7 Betriebsrentenstärkungsgesetz.....	5
3.8 Künstlersozialversicherung.....	5
3.9 Hinzuverdienstgrenzen.....	5

1. Steuern

1.1 Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag wurde auf 10908,00 € angehoben. Für das nächste Jahr ist eine weitere Anhebung um 696,00 € vorgesehen.

1.2 Solidaritätszuschlag

Zum 01.01.2021 wurde der Solidaritätszuschlag teilweise abgeschafft. Der Solidaritätszuschlag wird erst ab einer bestimmten Bemessungsgrundlage erhoben. Die Freigrenze von 16956,00 € wird ab 2023 auf **17543,00 €** angehoben.

1.3 Verpflegungspauschbetrag

Der Verpflegungspauschbetrag ändert sich 2023 nicht.

Abwesenheit	2022	2023
Mehr als 8 Stunden	14 €	14 €
Mehr als 24 Stunden	28 €	28 €
An- und Abreisetag bei mehrtätigen Auswärtsreisen	14 €	14 €

1.4 Pendlerpauschale erhöht

Die Entfernungspauschale wurde zum 01.01.2021 auf 0,35 Cent ab dem 21. Kilometer erhöht. Für die ersten 20 Kilometer der Entfernung von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte bleibt es bei 30 Cent. Dies ändert sich 2023 auch nicht. Erst ab 2024 ist eine weitere Erhöhung um weitere 3 Cent auf 0,38 € vorgesehen.

1.5 Mobilitätsprämie

Da Geringverdiener von der erhöhten Entfernungspauschale nicht profitieren wurde eine Mobilitätsprämie eingeführt. Für Arbeitnehmer, die mit Ihrem zu versteuernden Einkommen unterhalb des Grundfreibetrages liegen, besteht die Möglichkeit, alternativ zu den erhöhten Entfernungspauschalen von **0,35 Cent ab dem 21** Entfernungskilometer eine Mobilitätsprämie zu beantragen. Diese Mobilitätsprämie ist beim zuständigen Finanzamt zu beantragen.

1.6 Arbeitnehmerpauschbetrag

Der Arbeitnehmerpauschbetrag wird zum **01.01.2023 auf 1230,00 €** erhöht. Im letzten Jahr erfolgte schon eine Anhebung von 1000,00 € auf 1200,00 €.

1.7 Pauschale für Homeoffice

Wer im Homeoffice arbeitet kann ab dem Jahr 2023 für jeden Tag einen Betrag von **6 €** statt bisher 5,00 € geltend machen. Die Pauschale kann in den Fällen in Anspruch genommen werden, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorliegen. Die Pauschale ist **ab 2023 auf 1260,00 €** im Jahr begrenzt. Es können statt bisher 120,00 Tage jetzt bis zu **210 Tage** in Anspruch genommen werden.

2. Sozialversicherung

2.1 Beitragssätze

	2022	2023
Krankenversicherung allgemeiner Beitrag	14,6 %	14,6
• Arbeitgeberanteil	7,3 %	7,3 %
• Arbeitnehmeranteil	7,3 %	7,3 %
Krankenversicherung ermäßigter Beitrag	14,0 %	14,0%
• Arbeitgeberanteil	7,0 %	7,0 %
• Arbeitnehmeranteil	7,0 %	7,0%
Durchschnittlicher Zusatzbeitrag	1,3%	1,6 %
Rentenversicherung	18,6 %	18,6 %
Arbeitslosenversicherung	2,4 %	2,6 %
Pflegeversicherung PV	3,05 %	3,05 %
Pflegeversicherung PV kinderlos ab 23. Lebensjahr	0,35 %	0,35 %
Bezugsgröße West/Ost monatlich	3290,00 € / 3150,00	3395,00 / 3290,00 €
Insolvenzgeldumlage	0,09 %	0,06 %

2.2 Beitragsbemessungsgrenzen

RV / AV West	mtl.	7300,00 €
	jährl.	87600,00 €
RV / AV Ost	mtl.	7100,00 €
	jährl.	85200,00 €
KV / PV	mtl.	4987,50 €
	jährl.	59850,00 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze der Krankenversicherung (Versicherungspflichtgrenze)		
allgemeine	mtl.	5550,00 €
	jährl.	66600,00 €
besondere	mtl.	4987,50 €
	jährl.	59850,00 €

2.3 Midi- Jobber

Der neue Faktor F für Arbeitnehmer im Übergangsbereich (Entgelt zwischen 520,01 € und 2000,00 €) beträgt für das Jahr 2023 0,6922. Die ungekürzte Formel für das Jahr 2023 lautet: $1,1081459459 \times AE - 216,2918918918$.

2.4 Abgabetermine und Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge 2023

	JAN	FEB	MRZ	APR	MAI	JUN	JUL	AUG	SEP	OKT	NOV	DEZ
Beitragsnachweis	25	22	27	24	24	26	25	25	25	24	24	21
Beitragszahlung	27	24	29	26	26	28	27	29	27	26	28	27

2.5 Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Ab Januar 2023 läuft der Krankenschein in Papierform aus. Mit dem elektronischen Arbeitsunfähigkeitsverfahren müssen gesetzlich versicherte Arbeitnehmer keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung mehr vorlegen. Die Krankenkassen stellen die entsprechenden Arbeitsunfähigkeitsdaten elektronisch zur Verfügung. Die Arbeitgeber rufen die Daten elektronisch ab. Das neue Verfahren gilt nicht für privat versicherte Arbeitnehmer.

3. Weitere Änderungen

3.1 Mindestlohn

Der Mindestlohn liegt im Jahr 2023 in Deutschland bei 12,00 € pro Stunde. Für 2023 ist bisher keine Erhöhung des Mindestlohns vorgesehen.

3.2 Mindestvergütung für Auszubildende

Für Auszubildende die im Jahr 2023 mit ihrer Ausbildung beginnen, beträgt die monatliche Vergütung 620,00 € für das erste, 732,00 € für das zweite, 837,00 € für das dritte und 868,00 € für das vierte Lehrjahr.

3.3 Sachbezugswerte

Freie Unterkunft und Miete

- Beschäftigte Allgemein monatlich 265,00 €
- Jugendliche/Auszubildende monatlich 225,25 €

Verpflegung monatlich 288,00 €

Unentgeltliche Mahlzeiten

- Frühstück monatlich 2,00 €
- Mittag-/ Abendessen 3,80 €

3.4 KUG

Das Bundeskabinett hat die Verlängerung der Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld bis zur Jahresmitte 2023 beschlossen. Bis zum 30. Juni 2023 ist es weiterhin

ausreichend, wenn in Betrieben mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsausfall von mehr als 10 Prozent haben. Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden verzichtet.

3.5 Inflationsausgleichsprämie

Arbeitgeber können Ihren Angestellten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn eine Inflationsausgleichszahlung in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen gewähren. Diese Zahlungen sind steuer- und sozialversicherungsfrei und können bis zum 31.12.2024 gezahlt werden. Die Höhe ist auf **3000,00 €** begrenzt.

3.6 Unternehmensnummer der Berufsgenossenschaft

Zum 01.01.2023 haben Unternehmer von Ihrer Unfallversicherung eine **Unternehmensnummer** erhalten. Das neue Ordnungskriterium löst die bisherige Mitgliedsnummer ab. Die neue Unternehmensnummer ist für die gesamte Kommunikation einschließlich des UV- Meldeverfahrens zu verwenden.

3.7 Betriebsrentenstärkungsgesetz

Der monatliche Freibetrag hat sich für das Jahr 2023 auf **169,75 €** erhöht.

3.8 Künstlersozialversicherung

Der Abgabesatz für die Künstlersozialversicherung beträgt für das Jahr 2023 **5 Prozent**. Ursprünglich war eine Anhebung auf 5,9 % geplant. Auf Grund zusätzlicher Bundesmittel bleibt es bei den 5 %.

3.9 Hinzuverdienstgrenzen

Durch den Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen für vorgezogene Altersrenten kann man ab 2023 weiterarbeiten ohne, dass es zu einer Rentenkürzung kommt. Die bisher geltende Hinzuverdienstgrenze wurde aufgehoben.